

§ 3 Nr. 61

[Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1045)

Steuerfrei sind

...

61. Leistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, § 7 Absatz 3, §§ 9, 10 Absatz 1, §§ 13, 15 des Entwicklungshelfer-Gesetzes;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 61

1

Grundinformation zu Nr. 61: Nr. 61 stellt im Einzelnen bestimmte Leistungen an Entwicklungshelfer stfrei.

Rechtsentwicklung der Nr. 61:

► *Entwicklungshelfer-Gesetz v. 18.6.1969* (BGBl. I 1969, 549): Nr. 61 wurde in den Katalog des § 3 eingefügt. Die Vorschrift gilt seitdem im Wesentlichen unverändert.

► *StReformG 1990 v. 25.7.1988* (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): In Anpassung an die zwischenzeitliche Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) wurde das Zitat „§ 4 Nr. 2“ durch „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt (BTDrucks. 11/2157, 138).

Bedeutung der Nr. 61: Nur im Hinblick auf die Wiedereingliederungshilfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 EhfG) ist Nr. 61 eine echte StBefreiung (vgl. VON BECKERATH in KSM, § 3 Rz. B 61/5 f. [6/2004]).

Geltungsbereich der Nr. 61:

► *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 61 betrifft Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19) und sonstige Einkünfte (§ 22).

► *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 61 gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

2

**B. Erläuterungen zu Nr. 61:
Steuerfreie Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-
Gesetz**

Leistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 13, 15 EhfG, die ein Entwicklungshelfer iSd. EhfG (s. § 1 EhfG) vom Träger des Entwicklungsdienstes (s. § 2 EhfG) erhält, sind stfrei. Das sind im Einzelnen:

- Wiedereingliederungsbeihilfe nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 EhfG;
- Ersatz von Krankheits- und Unfallkosten nach § 7 Abs. 3 EhfG;
- Tagegeld bei Arbeitsunfähigkeit nach § 9 EhfG;
- Leistungen bei Gesundheitsstörungen oder Tod infolge typischer Risiken des Entwicklungslandes nach § 10 Abs. 1 EhfG;
- Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit nach § 13 EhfG;
- Tagegeld bei Arbeitslosigkeit nach § 15 EhfG.

Nicht steuerbefreit sind die übrigen Leistungen iSd. EhfG, die der Träger des Entwicklungsdienstes dem Entwicklungshelfer gewährt. Dazu gehören insbes. die vertraglichen Unterhaltsleistungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 EhfG.